

Synopsis Neufassung der Satzung der Kliniken Ostalb gkÄöR

Bisherige Fassung	Neue Fassung	Erläuterungen
§ 6 Vorstand ... (4) Für die in § 9 Abs. 3 genannten Geschäftsführungsmaßnahmen bedarf der Vorstand der Zustimmung des Verwaltungsrats. ...	§ 6 Vorstand ... (4) Für die in § 9 Abs. 4 genannten Geschäftsführungsmaßnahmen bedarf der Vorstand der Zustimmung des Verwaltungsrats. ... (7) Der Vorsitzende des Vorstands ist Vorgesetzter, Dienstvorgesetzter und oberste Dienstbehörde der Bediensteten der Kommunalanstalt mit Ausnahme der beamteten oder angestellten Mitglieder des Vorstands.	Anpassung aufgrund neuer Systematik des § 9 Bislang in § 13 Abs. 2, aufgrund besseren Sachzusammenhangs jetzt in § 6 Ab. 7
§ 7 Vertretung der Kommunalanstalt ...	§ 7 Vertretung der Kommunalanstalt ... (4) Der Vorsitzende des Verwaltungsrats vertritt – soweit nicht § 126 GemO i.V.m. § 102d Abs. 5 GemO eingreift – die Kommunalanstalt gegenüber amtierenden Vorstandsmitgliedern gerichtlich und außergerichtlich.	Ergänzung/Klarstellung dass der VR-Vorsitzende die Anstalt gegenüber dem Vorstand vertritt, sofern nicht gesetzlich die Rechtsaufsicht handelt.
§ 8 Verwaltungsrat (1) Der Verwaltungsrat besteht aus 17 Mitgliedern. Für jedes Mitglied wird ein Stellvertreter bestellt. Der jeweilige Landrat des Ostalbkreises ist kraft Amtes Mitglied und Vorsitzender des Verwaltungsrats. Der Kreistag des Ostalbkreises wählt einen Stellvertreter, der den Landrat als Vorsitzenden des Verwaltungsrats im Verhinderungsfall vertritt. 16 weitere Mitglieder und deren Stellvertreter werden vom Kreistag des Ostalbkreises aus dessen Mitte für fünf Jahre bestellt. Für das Wahlverfahren der weiteren Mitglieder gilt § 40 Abs. 2 GemO entsprechend.	§ 8 Verwaltungsrat (1) Der Verwaltungsrat besteht aus 18 Mitgliedern. Für jedes Mitglied wird ein Stellvertreter bestellt. Der jeweilige Landrat des Ostalbkreises ist kraft Amtes Mitglied und Vorsitzender des Verwaltungsrats. Der Vorsitzende des Verwaltungsrats ist Vorgesetzter, Dienstvorgesetzter und oberste Dienstbehörde der beamteten oder angestellten Mitglieder des Vorstands der Kommunalanstalt. Der Kreistag des Ostalbkreises wählt einen Stellvertreter, der den Landrat als Vorsitzenden des Verwaltungsrats im Verhinderungsfall vertritt. 17 weitere Mitglieder und	Erweiterung des Gremiums lt. Vereinbarung im ÄR auf 18 VR (LR als Vorsitzender + 17 VR aus der Mitte des KT.) Bislang in § 13 Abs. 2, aufgrund besseren Sachzusammenhangs jetzt in § 8 Anpassungsfolge

... (6) Die Mitglieder des Verwaltungsrats erhalten eine Entschädigung und Reisekosten in angemessener Höhe, die in der Geschäftsordnung für den Verwaltungsrat festgesetzt wird.	deren Stellvertreter werden vom Kreistag des Ostalbkreises aus dessen Mitte für fünf Jahre bestellt. Für das Wahlverfahren der weiteren Mitglieder gilt § 40 Abs. 2 GemO entsprechend. ... (6) Die Mitglieder des Verwaltungsrats erhalten eine Entschädigung und Reisekosten in angemessener Höhe, die durch die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit des Ostalbkreises festgesetzt wird.	Hinweis der Rechtsaufsicht: Entschädigung ist durch Satzung zu regeln, Regelung in GO reicht nicht aus.
§ 9 Aufgaben des Verwaltungsrats ... (2) Der Verwaltungsrat entscheidet über a) Grundsätze der strategischen Rahmenbedingungen für das Kommunalunternehmen, b) auf <u>Weisung des Kreistags</u> über die Feststellung des Wirtschaftsplans und des Jahresabschlusses, c) auf <u>Weisung des Kreistags</u> über die Ergebnisverwendung, d) die etwaige Bestellung eines Abschlussprüfers, e) die Festsetzung allgemein geltender Tarife und Entgelte für Leistungsnehmer, f) auf <u>Weisung des Kreistags</u> über Bestellung sowie Wiederbestellung und Abberufung des Vorstands, g) Abschluss, Ausgestaltung, Verlängerung und Beendigung der Dienstverträge angestellter	§ 9 Aufgaben des Verwaltungsrats ... (2) Der Verwaltungsrat entscheidet vorbehaltlich der Zustimmung oder im Falle der Nichtzustimmung auf Weisung des Kreistags über a) wesentliche Grundsätze der strategischen Ausrichtung des Kommunalunternehmens (z. B. Verlagerung/ Schließungen von Fachabteilungen, Neueinrichtung oder Schließung von Betriebsstätten), b) die Feststellung des Wirtschaftsplans und des Jahresabschlusses sowie die Ergebnisverwendung, c) Bestellung sowie Wiederbestellung und Abberufung des Vorstands, d) den Abschluss und die Änderung von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291 und 292 Abs. 1 des Aktiengesetzes, e) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, Kreditaufnahmen, Übernahmen von Bürgschaften	Neue Systematik im § 9: alle zustimmungspflichtigen Sachverhalte sind jetzt im Abs. 2 zusammengefasst. Anpassung an die bisherige Beschlussfolgepraxis. Grundlegende Veränderungen der Betriebsstätten oder des med. Angebots durch KT zustimmungspflichtig. Aus bislang zwei Einzelpunkten zusammengefasst. Neuaufnahme: Wichtige Unternehmensentscheidung. Bei Beteiligungen muss auch Gesellschafter darüber entscheiden. Bislang bereits in Höhe und Umfang so geregelt, jetzt Abs. 2 und 4 gesplittet, dass klar ersichtlich ist, was der

Vorstände, h) auf <u>Weisung des Kreistags</u> über Entlastung des Vorstands sowie Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegenüber dem Vorstand, i) auf <u>Weisung des Kreistags</u> über Erlass einer Geschäftsordnung für den Verwaltungsrat sowie Erlass einer Geschäftsordnung für den Vorstand.	und Gewährleistungen in Höhe von mehr als EUR 5 Mio., f) die Beteiligung der Kommunalanstalt an anderen Unternehmen (Zustimmung des Kreistags entsprechend § 105a GemO). (3) Der Verwaltungsrat entscheidet über a) die etwaige Bestellung eines Abschlussprüfers, b) die Festsetzung allgemein geltender Tarife und Entgelte für Leistungsnehmer, c) Entlastung des Vorstands sowie Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegenüber dem Vorstand, d) Abschluss, Ausgestaltung, Verlängerung und Beendigung der Dienstverträge angestellter Vorstände, e) Erlass, Änderung und Aufhebung einer Geschäftsordnung für den Verwaltungsrat und einer Geschäftsordnung für den Vorstand. (4) Der Verwaltungsrat entscheidet ferner über die Zustimmung zu folgenden Geschäftsführungsmaßnahmen des Vorstands:	Zustimmung des KT unterliegt. Vormals in § 9 Abs. 3 lit a) Vormals in § 9 Abs. 2 lit. d) Vormals in § 9 Abs. 2 lit. e) Vormals in § 9 Abs. 2 lit. h) mit Weisungs KT Vormals in § 9 Abs. 2 lit. g) Vormals in § 9 Abs. 2 lit. i) mit Weisungs KT Aktuell noch um Tatbestände Änderung und Aufhebung ergänzt.
---	---	---

a) Beteiligung der Kommunalanstalt an anderen Unternehmen mit Zustimmung des Ostalbkreises auf Weisung des Kreistags entsprechend § 105a GemO, b) Anträge auf Änderung der Einstufung im Krankenhausbedarfsplan auf <u>Weisung des Kreistags</u>, c) Neueinrichtung, Sanierung, Zusammenlegung und Umwidmung von Kliniken und Instituten <u>auf Weisung des Kreistags</u>, d) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten ab einer in der Geschäftsordnung für den Vorstand genannten Wertgrenze; die Entscheidung des Verwaltungsrats über die Zustimmung zu danach zustimmungspflichtigem Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten in Höhe von mehr als EUR 5 Mio. erfolgt auf <u>Weisung des Kreistags</u>, e) Neu-, Umbau-, Instandsetzungsmaßnahmen oder Renovierungsarbeiten an bestehenden Gebäuden sowie Erschließungsmaßnahmen ab einer in der Geschäftsordnung für den Vorstand genannten Wertgrenze, f) Kreditaufnahmen, Übernahme von Bürgschaften und Gewährleistungen ab einer in der Geschäftsordnung für den Vorstand genannten Wertgrenze; die Entscheidung des Verwaltungsrats über die Zustimmung zu danach zustimmungspflichtigen Kreditaufnahmen und Übernahmen von Bürgschaften	a) Neueinrichtung, Sanierung, Zusammenlegung und Umwidmung von Kliniken und Instituten, b) Anträge auf Änderung der Einstufung im Krankenhausbedarfsplan, c) Genehmigung der Pflegesatz-, Budget- und Entgeltvereinbarungen, d) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten ab einer in der Geschäftsordnung für den Vorstand genannten Wertgrenze; ohne die Zustimmung bzw. Weisung des Kreistags nach Abs. 2 lit. e) höchstens jedoch in Höhe von bis zu EUR 5 Mio., e) Neu-, Umbau-, Instandsetzungsmaßnahmen oder Renovierungsarbeiten an bestehenden Gebäuden sowie Erschließungsmaßnahmen ab einer in der Geschäftsordnung für den Vorstand genannten Wertgrenze, f) Kreditaufnahmen, Übernahme von Bürgschaften und Gewährleistungen ab einer in der Geschäftsordnung für den Vorstand genannten Wertgrenze; ohne die Zustimmung bzw. Weisung des Kreistags nach Abs. 2 lit. e) höchstens jedoch in Höhe bis zu EUR 5 Mio.,	Vormals in § 9 Abs. 2 lit. c) mit Weisung durch KT Bislang mit Weisung durch KT Vormals in § 9 Abs. 3 lit. k) Bislang bereits in Höhe und Umfang so geregelt, jetzt Abs. 2 und 4 gesplittet, dass klar ersichtlich ist, was der Zustimmung des KT unterliegt. Bislang bereits in Höhe und Umfang so geregelt, jetzt Abs. 2 und 4 gesplittet, dass klar ersichtlich ist, was der Zustimmung des KT unterliegt.
--	---	--

und Gewährleistungen in Höhe von mehr als EUR 5 Mio. erfolgt <u>auf Weisung des Kreistags</u>, g) Bestellung und Abberufung der Mitglieder der Betriebsleitungen auf Vorschlag des Vorstands, h) Bestellung und Abberufung von Chefarzten auf Vorschlag des Vorstands, i) Bestellung und Abberufung von Prokuristen und Handlungsbevollmächtigten, k) Genehmigung der Pflegesatz-, Budget- und Entgeltvereinbarungen, l) Ausübung des Stimmrechts in Gesellschafterversammlungen von Tochtergesellschaften, m) sonstige in der Geschäftsordnung für den Vorstand genannten Maßnahmen. (4) Der Verwaltungsrat hat gemäß § 102 b Abs. 3 Satz 4 GemO das Recht, in der Geschäftsordnung für den Vorstand näher definierte Maßnahmen auf eigene Initiative zu bestimmen. (5) Der Vorsitzende des Verwaltungsrats hat den Kreistag des Ostalbkreises über alle wichtigen Angelegenheiten der Kommunalanstalt zu unterrichten; § 43 Abs. 5 GemO gilt entsprechend.	g) Bestellung und Abberufung des Ärztlichen Direktors und des Pflegedirektors, h) Bestellung und Abberufung von Chefarzten auf Vorschlag des Vorstands, i) Bestellung und Abberufung von Prokuristen und Handlungsbevollmächtigten, j) Ausübung des Stimmrechts in Gesellschafterversammlungen von Tochtergesellschaften sowie Entsendung und Abberufung von Mitgliedern in Gremien von diesen, wenn der Kliniken Ostalb gkAöR Entsendungsrechte eingeräumt wurden, k) sonstige in der Geschäftsordnung für den Vorstand genannten Maßnahmen. (5) Der Verwaltungsrat hat gemäß § 102 b Abs. 3 Satz 4 GemO das Recht, in der Geschäftsordnung für den Vorstand näher definierte Maßnahmen auf eigene Initiative zu bestimmen. (6) Der Vorsitzende des Verwaltungsrats hat den Kreistag des Ostalbkreises über alle wichtigen Angelegenheiten der Kommunalanstalt zu unterrichten; § 43 Abs. 5 GemO gilt entsprechend.	Anpassung an Departmentorganisation, es gibt keine BL mehr. Um Punkt Entsendung und Abberufung von Mitgliedern in Aufsichtsgremien der Töchter ergänzt. Fortschreibung Nummerierung Fortschreibung Nummerierung Fortschreibung Nummerierung
---	---	--

§ 10 Einberufung und Beschlussfassung des Verwaltungsrats ... (2) Die Sitzungen des Verwaltungsrats sind öffentlich, sofern nicht das öffentliche Wohl oder Interessen Einzelner eine nichtöffentliche Sitzung erfordern. Der Vorstand nimmt an Sitzungen des Verwaltungsrats teil, sofern der Verwaltungsrat nichts anderes beschließt. Zu den Sitzungen können Sachverständige und Auskunftspersonen zur Beratung über einzelne Gegenstände zugezogen werden. Die Sitzungen des Verwaltungsrats werden vom Vorsitzenden des Verwaltungsrats geleitet. (3) Jeweils ein Vertreter der örtlichen Personalräte und des Gesamtpersonalrats sind berechtigt, an den Sitzungen des Verwaltungsrats teilzunehmen, sofern dem Personalrat Beteiligungsrechte nach dem Landespersonalvertretungsgesetz (LPVG) zustehen. ...	§ 10 Einberufung und Beschlussfassung des Verwaltungsrats ... (2) Die Sitzungen des Verwaltungsrats sind öffentlich, sofern nicht die Interessen der Kommunalanstalt oder Einzelner eine nichtöffentliche Sitzung erfordern. Der Vorstand nimmt an Sitzungen des Verwaltungsrats teil, sofern der Verwaltungsrat nichts anderes beschließt. Zu den Sitzungen können Sachverständige und Auskunftspersonen zur Beratung über einzelne Gegenstände zugezogen werden. Die Sitzungen des Verwaltungsrats werden vom Vorsitzenden des Verwaltungsrats geleitet. (3) Der Vorsitzende des Gesamtpersonalrats der Kommunalanstalt und sein Stellvertreter sind berechtigt, an den Sitzungen und Beratungen des Verwaltungsrats als ständige Gäste mit eigenem Rede- und Antragsrecht im Rahmen ihrer Aufgaben nach dem Landespersonalvertretungsgesetz teilzunehmen. ...	Anpassung der Regelung zur Öffentlichkeit der Sitzungen. Nunmehr die werden die Unternehmensinteressen stärker berücksichtigt. Stärkung der Einbindung des Personalrats in die VR-Tätigkeit.
§ 13 Personal, Mitgliedschaft KAV und ZVK (1) Die Kommunalanstalt ist Mitglied im Kommunalen Arbeitgeberverband Baden-Württemberg e.V. (KAV) und der Zusatzversorgungskasse des Kommunalen Versorgungsverbands Baden-Württemberg (ZVK-KVBW).	§ 13 Mitgliedschaft KAV und ZVK Die Kommunalanstalt ist Mitglied im Kommunalen Arbeitgeberverband Baden-Württemberg e.V. (KAV) und der Zusatzversorgungskasse des Kommunalen Versorgungsverbands Baden-Württemberg (ZVK-KVBW).	

(2) Der Vorsitzende des Vorstands ist Vorgesetzter, Dienstvorgesetzter und oberste Dienstbehörde der Bediensteten der Kommunalanstalt mit Ausnahme der beamteten oder angestellten Mitglieder des Vorstands. Der Vorsitzende des Verwaltungsrats ist Vorgesetzter, Dienstvorgesetzter und oberste Dienstbehörde der beamteten oder angestellten Mitglieder des Vorstands der Kommunalanstalt.	-	Die Regelungen des ehemaligen § 13 Abs. 2 finden sich jetzt sachlogischer in § 6 Abs. 7 und § 8 Abs. 1 wieder.
§ 16 Inkrafttreten Die Kommunalanstalt entsteht zum 01.01.2017, jedoch erst nach dem Tag, an dem der Umwandlungs- und Satzungsbeschluss des Kreistags des Ostalbkreises und die Genehmigung der Satzung durch das Regierungspräsidium Stuttgart öffentlich bekannt gemacht worden sind.	§ 16 Inkrafttreten Die Satzung tritt am Tag, nach der öffentlichen Bekanntmachung der Anstaltssatzung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Anstaltssatzung für die Kliniken Ostalb gemeinnützige kommunale Anstalt des öffentlichen Rechts vom 29. November 2016 außer Kraft.	Anpassung, da Kommunalanstalt nicht neu entsteht sondern deren Satzung neu gefasst wird.